

RS UVS Tirol 2008/11/04 2008/20/1517-3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.11.2008

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wurde über Ersuchen der Beamten der österreichischen Botschaft in Ankara von türkischen Polizeibeamten aus der Botschaft gewiesen. Diese Entfernung stellt keinen Akt österreichischer Befehls- und Zwangsgewalt dar, da den Beamten der Österreichischen Botschaft keine Befehlsgewalt gegenüber türkischen Beamten zukommt. Es liegt daher keine vor dem Verwaltungssenat bekämpfbare Maßnahme vor. Die Beschwerde ist zurückzuweisen.

Schlagworte

Beschwerdeführer, über, Ersuchen, der, österreichischen, Botschaft, von, türkischen, Beamten, aus, der, Botschaft, gewiesen, Diese, Entfernung, kein, Akt, österreichischer, Befehls-, und, Zwangsgewalt

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at